

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~/Deckblattes Nr. 8 vom 11.07.1984 ... wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 23.07.1984 ... bis 23.08.1984 ... und im Verfahren gem. § 2 a Abs. 7 BBauG in der Zeit vom 28.12.1984 ... bis 11.01.1985 ... öffentlich ausgelegt. Neukirchen a. Inn, den 20.03.1985



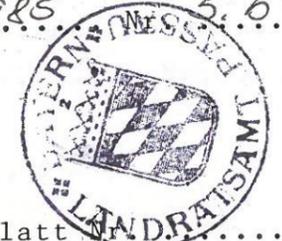
Gemeinde Neuburg a. Inn
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.03.1985 ... den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 8 gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen. Neukirchen a. Inn, den 20.03.1985



Gemeinde Neuburg a. Inn
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 8 mit Bescheid vom 03.07.1985 ... 5.6-3633 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Passau, den 03.07.1985



Landratsamt Passau
A. ... Reg. Rat

Der ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 8 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12. Juli 1985 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Genehmigung des ~~Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. ... 8 ... sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Hushang am 12. Juli 1985 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. ... 8 ... in der Gemeindekanzlei, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen/s ~~Bebauungsplan~~/Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des ~~Bebauungsplanes~~/Deckblattes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des ~~Bebauungsplanes~~/Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 155 a BBauG).

Neukirchen a. Inn, den 05.08.85



Gemeinde Neuburg a. Inn
Danninger, 1. Bürgermeister